

nach GASSER im späten Mittelalter die muntrechtliche Vogteiverfassung, zunächst in den Immunitätsbezirken, dann aber auch in den Gebieten freier Bauern. Durch machtpolitische Zusammenfassung der Vogteien (= Gerichtsherrschaften) sind zunächst die Landesherrschaften entstanden, die dann im 15. Jh. zu Territorialstaaten werden. Nicht gaugräfliche Befugnisse, wie BELOW und andere wollen, sind für die Entstehung der Landeshoheit entscheidend, sondern sie muß ihrem juristischen Inhalt nach aus der gerichtsherrlichen (= niedergerichtlichen) Gebietshoheit hergeleitet werden. Die sehr anregenden Ausführungen GASSERS bedürfen meines Erachtens noch einer genauen Nachprüfung. Denn bewiesen hat der Verfasser keineswegs, daß die von ihm geschilderte Vogteiverfassung tatsächlich in ganz Deutschland bestanden und die von ihm angenommene Bedeutung für die Territorialbildung gehabt hat. Auch die Wichtigkeit der Munt scheint mir überschätzt zu sein, wenn der Verfasser für das Hochmittelalter sagt: 'Die einheitliche Staatsgewalt ist überall durch die aus zahlreichen persönlichen Bindungen bestehende Muntherrschaft ersetzt. Der König ist, soweit sich nicht der Herzog dazwischenschiebt, der Muntherr über den hohen Adel und die Reichskirchen, die hohen Adligen und einzelne Reichskirchen sind die Muntherren über die Ministerialen und die Klöster, hohe und niedere Adlige sind die Muntherren über die Bauern' (S. 415). Sichere Erkenntnis wird sich nur durch weitere Spezialuntersuchungen gewinnen lassen, zu denen GASSERS geistvolle These hoffentlich Anlaß gibt. Es ist allerdings sehr fraglich, ob sich überhaupt eine einheitliche, der gesamtdeutschen Entwicklung gerecht werdende Formel für die Entstehung der Landeshoheit finden läßt.

L. H.

234. PETER LIVER schildert in seiner Züricher Dissertation 'Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern' (SA. 1929, auch in Hist.-Antiqu. Ges. Graubünden 1930) 1. die Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungsgeschichte, 2. die Geschichte der feudalen Herrschaftsrechte im späten Mittelalter in dem genannten Gebiet, vielfach auf Grund eigener archivalischer Arbeiten, wobei er die Ilanzer Artikel vom 25. Juni 1526 als Abschluß nimmt. Von dem ersten noch ungedruckten Teil der Arbeit gibt ein Anhang das Inhaltsverzeichnis.

235. Das Buch von SERGIO MOCHI ONORY, 'Ricerche sui poteri civili dei vescovi nelle città Umbre durante l'alto medio evo'